

**Leitsätze  
der Bundeszahnärztekammer,  
der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und der  
Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung  
zur zahnärztlichen Fortbildung**  
gültig ab 01.01.2006

verabschiedet vom Vorstand d. BZÄK am 14.09.2005  
(in der aktualisierten Fassung verabschiedet am 02.03.2016), vom  
Vorstand d. KZBV am 23.09.2005  
(in der aktualisierten Fassung verabschiedet am 27.04.2016),  
vom Vorstand der DGZMK am 24.10.2005,  
(in der aktualisierten Fassung verabschiedet am 18.06.2016)

## **1. Fortbildung als integrierter Bestandteil der zahnärztlichen Tätigkeit**

In § 2 der Musterberufsordnung für die deutschen Zahnärzte wird festgestellt:

„Der Zahnarzt\* ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und dadurch seine Kenntnisse dem jeweiligen Stand der zahnärztlichen Wissenschaft anzupassen“.

Wichtige Ziele zahnärztlicher Fortbildung sind die ständige Festigung, kontinuierliche Aktualisierung und Fortentwicklung der fachlichen Kompetenz mit dem Ziel der Verbesserung des zahnärztlichen Handelns. Somit ist Fortbildung ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung in der Zahnmedizin.

## **2. Fortbildungsinhalte**

Zahnärztliche Fortbildung ist dadurch definiert, dass sowohl fachliche als auch interdisziplinäre Kenntnisse und die Einübung von klinisch-praktischen Fähigkeiten aktualisiert und weiterentwickelt werden.

Zahnärztliche Fortbildung umfasst auch die Vermittlung kommunikativer und sozialer Kompetenzen, soweit sie auf Patientenführung und Praxismanagement bezogen sind. Zahnärztliche Fortbildung schließt ferner die Vermittlung von gesetzlichen Angelegenheiten, vertraglichen und berufsrechtlichen Regelungen sowie der zahnärztlichen Berufsausübung dienende gesundheitssystembezogene, betriebswirtschaftliche und rechtliche Inhalte mit ein.

Zahnärztliche Fortbildung bezieht sich auch auf Kenntnisse über Methoden der Qualitätssicherung, des Qualitätsmanagements und der evidenzbasierten Zahnmedizin.

Eine reine produktbezogene Informationsveranstaltung eines Herstellers oder Dentaldepots gilt nicht als fachliche Fortbildung. Dies trifft auch für Veranstaltungen zu, die allgemeine, nicht-fachliche Themen betreffen.

\* formelle Bezeichnung gemäß § 1 Abs. 1 Zahnheilkundengesetz, die Zahnärztinnen mit einschließt; im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form der Berufsbezeichnung verzichtet.

Es ist Aufgabe der Zahnärztekammern, das Bemühen der Zahnärzte um Qualitätssicherung durch formale und inhaltliche Fortbildungsempfehlungen, durch das Angebot von eigenen Fortbildungsveranstaltungen und die Information über sonst bestehende Angebote zu unterstützen

Zahnärztliche Fortbildung soll

- den individuellen Bedürfnisse des Arztes, dem persönlichen Wunsch nach Weiterentwicklung und Verfestigung der zahnärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechen sowie
- den sich aus der Entwicklung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Epidemiologie ableitenden Fortbildungsbedarf berücksichtigen,
- sowie die Aktualität und Qualität der Patientenversorgung erhalten und verbessern.

### 3. Fortbildungsmethoden

Die Themenauswahl sowie die Art und Weise des Wissenserwerbs und die Steigerung der praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten bleiben jedem Zahnarzt überlassen. Die individuell unterschiedlichen Formen des Lernverhaltens machen ein Angebot unterschiedlicher Arten der Fortbildung erforderlich. Geeignete Mittel der Fortbildung sind insbesondere:

- a) Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Kongresse, Seminare, Kurse, Kolloquien, Demonstrationen, Übungen)
- b) klinische Fortbildungen (z.B. Visiten, Hospitationen und Fallvorstellungen)
- c) interkollegiale Fortbildung wie Qualitätszirkel oder Studiengruppen
- d) Curricular vermittelte Inhalte, z.B. in Form Strukturierter Fortbildung
- e) Mediengestütztes Eigenstudium (Fachliteratur, elektronische, internetbasierte, digitale Lehr- und Lernmittel)

### 4. Qualitätsmanagement von Fortbildungsmaßnahmen: Durchführungsempfehlungen

Zahnärztliche Fortbildung ist ein wichtiges Instrument der Qualitätsförderung und bedarf deshalb der regelmäßigen eigenen Bewertung. Möglich wird dies, wenn die Zahnärztekammern und die DGZMK die Qualität von Fortbildungsmaßnahmen durch Leitsätze und Empfehlungen fördern sowie die Eigenevaluation von Anbietern und Teilnehmern unterstützen.

Die Qualität einer Fortbildungsmaßnahme ist gekennzeichnet durch

- die Relevanz der Fortbildungsinhalte,
- die Qualität der Fortbildungsmethode,
- die Unabhängigkeit von kommerziellen Interessen,
- die Umsetzbarkeit in der täglichen Arbeit.

#### 4.1. Relevanz der Inhalte

Die Bedeutung einer Information oder Methode für die berufliche Tätigkeit lässt sich anhand folgender Kriterien überprüfen:

- Nutzen für den Patienten
- Relevanz für das Fach
- Anwendbarkeit in der beruflichen Praxis
- Nutzen für den Arbeitsablauf bzw. Betreuungserfolg
- Kosten-Nutzen-Verhältnis
- Wissenschaftlichkeit/ wissenschaftliche Korrektheit
- Aktualität der Informationen
- Anleitung zur kritischen Wertung von Methoden
- Verständlichkeit.

Unabhängig vom individuellen Fortbildungsbedürfnis ist zu fordern, dass die Lehrinhalte einer Fortbildungsmaßnahme mit dem allgemein akzeptierten und aktuellen (soweit möglich evidenzbasierten) Stand der Wissenschaft übereinstimmen und dass über abweichende Auffassungen informiert wird.

#### 4.2. Qualität der Fortbildungsmethode

Die Form der Durchführung einer Fortbildungsmaßnahme soll bezüglich Didaktik und Organisation zeitgemäßen Methoden entsprechen. Dementsprechend trägt der Veranstalter die Verantwortung für die Qualität einer Fortbildungsmaßnahme durch seine Entscheidung über

- die Themenwahl,
- die Form der Präsentation,
- die Art der Medien,
- die Auswahl der Referenten und
- die Organisation.

#### 4.3. Qualifikation der Referenten/ Kursleiter

Die eingesetzten Referenten sollen für das behandelte Thema qualifiziert sein und darin nachhaltige Erfahrungen haben. Gleichzeitig sollen sie über lehrmethodische Kompetenz verfügen und sich in den Lehrinhalten, die sie vertreten, kontinuierlich fortgebildet haben.

Für fachliche zahnärztliche Fortbildungsveranstaltungen soll grundsätzlich ein Zahnarzt als fachlich Verantwortlicher bestellt sein.

#### 4.4. Organisation von Fortbildungsmaßnahmen

Die rechtzeitige, umfassende und formal angemessene Information über Inhalte, Referenten, Methoden, Ort und Zeit einer Fortbildungsmaßnahme ist sicherzustellen.

Die Dauer der Fortbildungsveranstaltung sollte acht Stunden pro Tag nicht überschreiten.

Möglichkeiten zur Evaluation des eigenen Fortbildungserfolges im Sinne einer Selbstkontrolle wird ebenso wie die Evaluation der Veranstaltung empfohlen.

Eine Teilnehmerliste soll geführt und Teilnahmebescheinigungen in der Regel am Abschluss der Fortbildung ausgestellt werden, die mindestens enthalten: Veranstalter, Veranstaltungsdatum, Veranstaltungsdauer, Veranstaltungsort, Thema, Referenten, evtl. Art der Lernerfolgskontrolle sowie der Vermerk, dass die Leitsätze der Bundeszahnärztekammer zur zahnärztlichen Fortbildung anerkannt werden, einschließlich der Punktebewertung von BZÄK/DGZMK.

Schriftliche oder digitale Unterlagen zum vertieften Selbststudium sind wünschenswert.

#### 4.5. Gestaltung und Anwendung von Medien für das Selbststudium in der interaktiven zahnärztlichen Fortbildung

##### *Autorenschaft*

- Fachautoren, Herausgeber, Erscheinungsdatum sowie juristische Verantwortlichkeiten sind eindeutig erkennbar zu benennen.
- Eine hohe wissenschaftliche Aktualität der Inhalte ist zu gewährleisten.
- Der Präsentation von Originaldaten soll der Vorzug gegeben werden, dabei sind Information und Interpretation strikt zu trennen. Persönliche Meinungen der Autoren sind als solche kenntlich zu machen.

##### *Anerkennung für ein Fortbildungszertifikat der Zahnärztekammern bzw. der DGZMK*

- Die Lern- bzw. Übungseinheiten von Online-Angeboten, Fortbildungsvideos o. ä., sollen mindestens 45 Minuten umfassen, damit ein Fortbildungspunkt vergeben werden kann.
- Zur Überprüfung des Lernerfolgs werden entsprechende Fragen nach jeder Lerneinheit gestellt.
- Für den Erwerb von Fortbildungspunkten muss der überwiegende Teil der Fragen (mindestens zwei Drittel) richtig beantwortet werden.
- Dem Nutzer muss ein Verfahren benannt werden, wie und bis zu welchem Zeitpunkt eine Vergabe von Fortbildungspunkten möglich ist.

#### **Nur bei der Möglichkeit einer interaktiven Überprüfung des Fortbildungserfolges erfolgt eine Anerkennung nach Kategorie C des Punktekataloges.**

Aufgrund der raschen Entwicklung des E-Learnings müssen die Qualitäts- und Bewertungskriterien für die Anerkennung im Rahmen eines Fortbildungszertifikats regelmäßig überprüft werden. So wurde der Punkt C) *Interaktive Fortbildung* der „Punktebewertung von Fortbildung BZÄK/DGZMK“ um *Erläuterungen zu CME-Fortbildungen über das Internet* ergänzt.

#### 4.6. Sicherung der Unabhängigkeit der zahnärztlichen Fortbildung – Interessenkonflikte kenntlich machen

- Wissenschaftliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit sowie Neutralität der Wissensvermittlung müssen sicher gestellt sein. Die Fortbildungsmaßnahmen sollen frei von wirtschaftlichen und werbenden Interessen sein. Eine objektive Produktinformation nach wissenschaftlichen Kriterien ist jedoch zulässig.
- Bei Veranstaltungen, die sowohl fachliche Kenntnisse wie auch produktbezogene Informationen vermitteln, ist sowohl zeitlich im Ablauf als auch bezogen auf die Person des Referenten strikt zwischen beiden Veranstaltungsteilen zu trennen.  
Nur die Veranstaltungsteile, die sich auf fachliche Kenntnisvermittlung beziehen, sind als Fortbildung anzuerkennen.
- Eine deutliche Kennzeichnung von kommerziellen Interessen und der Nennung der Sponsoren und der beworbenen Produkte ist notwendig. Die kommerzielle Unterstützung einer Fortbildungsmaßnahme soll den Fortbildungsteilnehmern durch Selbsterklärung des Referenten transparent gemacht werden. In Präsenzveranstaltungen mit Präsentation, sollen die Fortbildungsteilnehmer in geeigneter Weise (z.B. Eingangsfolie) über mögliche Interessenkonflikte des Referenten mit Dritten informiert werden.
- Generelle, persönliche Zuwendungen durch einen Sponsor müssen durch den Referenten offen gelegt werden. Referent und Veranstalter sollen ausdrücklich versichern, bei der Präsentation der Themen unabhängig zu sein und die Darstellung der Fortbildungsinhalte produktneutral zu vermitteln.

#### 4.7. Punktevergabe

Die Punktevergabe erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Kriterien zur „Punktebewertung von Fortbildung BZÄK/DGZMK“, die Bestandteil dieses Dokumentes sind.

### **5. Ethische Grundsätze der Fortbildung**

Werden im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen Behandlungsmaßnahmen an einem Patienten ausgeführt, muss ein entsprechend konkreter Behandlungsbedarf medizinisch angezeigt und notwendig sein. Für seine Bereitschaft, sich im Zusammenhang mit einer Fortbildungsveranstaltung behandeln zu lassen, darf der Patient weder ein Entgelt noch andere Vorteile erhalten. Davon ausgenommen sind Vergünstigungen in Bezug auf die konkrete Behandlung und der Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.

Darüber hinaus ist der Patient den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, die zum Zeitpunkt der Behandlung im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden, aufzuklären. Der Patient muss in die Behandlung einwilligen. Insbesondere müssen Inhalt, Art und Weise sowie der Sinn und Zweck der Fortbildungsveranstaltung Inhalt der Aufklärung und Gegenstand der Einwilligung sein. Diese Vorgaben gelten auch für ausländische Patienten und/oder Veranstaltungen im Ausland. Das Selbstbestimmungsrecht des Patienten ist zu wahren und zu gewähren.

Die Möglichkeit der Vergabe von Fortbildungspunkten nach den Regeln der BZÄK/DGZMK setzt die Einhaltung der vorgenannten Kriterien voraus, die nachzuweisen und zu belegen sind.

#### **Teil dieser Leitsätze sind**

- die Punktebewertung von Fortbildung BZÄK/DGZMK und die Erläuterungen zum Punkt C) der Punktebewertung von Fortbildung BZÄK/DGZMK: Interaktive Fortbildung.